



Gemeinde Oberkulm

Parkierungsreglement

Reglement über das Parkieren auf dem Parkplatz des Gemeindehauses

vom 11. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
II.	«Parkieren mit Parkscheibe»	
§ 2	Parkzeitbeschränkung	3
§ 3	Tagesparkkarten	3
§ 4	Monatsparkkarten	3-4
§ 5	Dauerparkkarten	4
§ 6	Fahrzeuge ohne Kontrollschild	4
§ 7	Beschränkung der Fahrzeugarten	4
§ 8	Sonderregelung	4
III.	Vollzug	
§ 9	Vollzug	4
§ 10	Vollstreckung	4
§ 11	Haftung	5
VI.	Schlussbestimmungen	
§ 12	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Oberkulm erlässt gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 und § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Parkplatz des Gemeindehauses (Parzelle 538). Die erlassenen Anordnungen dienen der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche.

Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Gemeinderat bewilligt werden, gehen diesem Reglement vor.

II. «Parkieren mit Parkscheibe»

§ 2 Parkzeitbeschränkung

In der Zone «Parkieren mit Parkscheibe» ist das Parkieren mit Parkscheibe für max. 3 Stunden gestattet.

Bei Anlässen kann der Gemeinderat von der festgelegten zeitlichen Beschränkung abweichen. Die Verwaltung ist in einem solchen Bedarfsfall befugt, die Signalisation am entsprechenden Tag abzudecken.

§ 3 Tagesparkkarten

Die Tagesparkkarte hat Gültigkeit innerhalb der Zone «Parkieren mit Parkscheibe» und kann bei der Gemeindekanzlei gegen Gebühr bezogen werden. Die Tagesparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren während eines Tages. Auf der Tagesparkkarte sind das Kontrollschild sowie der Tag der Gültigkeit ersichtlich.

Die Tageskarte kostet Fr. 10.00 und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Die Tagesparkkarte wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

Die Tagesparkkarte verleiht keinen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Parkplatzes.

§ 4 Monatsparkkarten

Die Monatsparkkarte hat Gültigkeit innerhalb der Zone «Parkieren mit Parkscheibe» und kann bei der Gemeindekanzlei gegen Gebühr bezogen werden. Die Monatsparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren während 30 Tagen. Auf der Monatsparkkarte sind das Kontrollschild sowie die Gültigkeitsdauer ersichtlich.

Die Monatsparkkarte kostet Fr. 50.00 und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Die Monatsparkkarte wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

Die Monatsparkkarte verleiht keinen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Parkplatzes.

Die Anzahl der herauszugebenden Monatsparkkarten ist beschränkt. Es stehen max. 20 Monatsparkkarten zur Verfügung.

§ 5 Dauerparkkarten

Die Dauerparkkarte hat Gültigkeit innerhalb der Zone «Parkieren mit Parkscheibe». Die Dauerparkkarte berechtigt zum unbeschränkten Parkieren auf dem Parkplatz des Gemeindehauses.

Die Dauerparkkarte steht ausschliesslich Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der Schule Oberkulm - zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht für die Dauer gemäss Anstellungsvertrag – kostenlos zur Verfügung.

§ 6 Fahrzeuge ohne Kontrollschild

Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild ist nicht erlaubt. Hierfür wird auch keine Parkbewilligung erteilt.

§ 7 Beschränkung der Fahrzeugarten

Sämtliche Parkkarten werden nur für Personenwagen bis zu 3.5 Tonnen bewilligt. Für das Parkieren von Wohnmobilen, Anhängern etc. wird keine Bewilligung erteilt.

§ 8 Sonderregelungen

Abweichende Anordnungen zum Freihalten von Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

V. Vollzug

§ 9 Vollzug

Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

§ 10 Vollstreckung

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl. Dies entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellparkplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. März 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. August 2023.

Namens des Gemeinderates Oberkulm

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:

